

Zur Besoldungsreform im Kanton Bern : (Eingesandt)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **21 (1919)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-243570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Bewegung der Anstaltslehrer.

Im Jahresbericht 1918/19 haben wir uns über die Bestrebungen der Anstaltslehrer verbreitet, die dahinzielen, in den staatlichen Erziehungsanstalten bessere Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Seither ist nun der Entwurf eines neuen Anstaltsreglementes ausgearbeitet worden, der zwar äusserlich nicht so viele Aenderungen zeigt. Verschiedene Forderungen der Anstaltslehrer waren schon im alten Reglement, auf dem Papier wenigstens, erfüllt worden, hatten aber nie eine Ausführung erfahren. Die von der kantonalen Armendirektion eingesetzte Subkommission hat in diesen Fällen strikte Anwendung der betreffenden Bestimmungen angebeht. Die Postulate der Anstaltslehrer haben nun folgende Behandlung erfahren:

1. *Errichtung einer Anstalt für böartige Knaben.* Die Armendirektion soll eingeladen werden, zu untersuchen, ob nicht ein kleines Etablissement (zirka 12 Knaben) zu schaffen sei, das die Mitte zwischen den Anstalten Erlach und Trachselwald hält.

2. Bei Verbringung eines Kindes in die Anstalt ist dieser unter anderm ein vom Versorger *gewissenhaft abzufassender Bericht* zu übergeben, der sich über das Vorleben des Kindes ausspricht und in den der Lehrer unter Voraussetzung diskreter Verwendung Einsicht zu nehmen berechtigt ist.

3. Die Arbeit in Haus, Garten und Feld hat sich in den Dienst des Erziehungszweckes zu stellen. In den Anstalten für Knaben sind *Werkstätten* einzurichten. Der Satz des alten Reglements «Die Schulzeit richtet sich nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der Anstalt» soll wegfallen.

4. Allmonatlich soll zwischen Vorsteher- und Lehrerschaft eine *offizielle Konferenz* stattfinden, über deren Verlauf der dienstälteste Lehrer ein summarisches Protokoll führt.

5. Hinsichtlich der *Ferien* soll der Lehrer dem übrigen Staatspersonal gleichgestellt werden, d. h. er hat Anspruch auf drei nacheinanderlaufende Wochen Ferien.

6. Der Lehrer hat grundsätzlich Anspruch auf einen *freien Tag* in der Woche. Fällt dieser freie Tag auf den Sonntag, so ist ihm während der Woche noch ein halber Tag zur freien Verfügung zu stellen; hat der Lehrer am Sonntag Dienst, so hat er Anspruch auf einen *dienstfreien Wochentag*. Diese Bestimmung kommt

nicht in das Reglement, sondern ist den einzelnen Anstalten durch ein Kreisschreiben der Armendirektion mitzuteilen.

7. Die Subkommission drückt der Armendirektion den Wunsch aus, dass die Vorschrift, wonach die einem Lehrer unterstellte «Familie» nicht mehr als 12—15 Zöglinge zählen dürfe, besser beobachtet werde.

8. Die Subkommission wünscht ferner, dass jeder Anstaltslehrer ein regelrecht möbliertes Zimmer zur Verfügung erhält, in dem er sich wohl fühlt.

Dies die Hauptergebnisse der Beratung. Selbstverständlich wird es nie möglich sein, einem Anstaltslehrer die gleichen Anstellungsbedingungen zu verschaffen, wie dem Lehrer an einer Gemeindeschule. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Anstaltslehrer manches entbehren muss. Dafür aber soll er auch ausreichend bezahlt werden. Das im Wurfe liegende Lehrerbesoldungsgesetz wird auch die Grundlage schaffen zu einem richtigen Gehaltsreglement der Anstaltslehrer.

(La traduction suivra dans le prochain numéro du Bulletin.)

Zur Besoldungsreform im Kanton Bern.

(Eingesandt.)

Es ist Tatsache, dass die bernischen Lehrbesoldungen von alters her auf einem der Grösse und Bedeutung des Kantons ganz unwürdigen Niveau standen. Gerade so schlecht oder noch schlechter standen die Gehälter der doch allezeit staatstreuen bernischen Staatsbeamten, bis das neue Dekret — endlich — eine Erhöhung von 50—60% der vorkriegszeitlichen Besoldungen, aber nicht etwa eine Besserstellung gebracht hat. Mit Rücksicht auf die im Stadium der Vorbereitung begriffene Lehrerbesoldungsreform dürften einige statistische Daten über die teilweise noch provisorische Neuordnung der Gehaltsansätze anderer Berufskategorien auf ein gewisses Interesse bei der Lehrerschaft zählen können, damit sie eventuell in der Lage sei, bei der Regelung einer vitalen Frage ein Wort mitzureden.

1. Ein Beamter der Bundesbahnen, der vor dem Kriege eine Besoldung von Fr. 3000 bezog, stellt sich nach den Beschlüssen der Bundesversammlung vom 27. Januar und 4. Februar 1919 für das laufende Jahr wie folgt:

Grundgehalt	Fr. 3000.—;	ein anderer mit Grundgehalt .	Fr. 4000.—
Teuerungszulage 50 %	> 1500.—;	> > 49 %	> 1960.—
Familienzulage für Verheiratete	> 250.—;	> >	> 250.—
Kinderzulage pro Kind	> 180.—;	> >	> 180.—
Total pro 1. Januar 1919	Fr. 4930.—		Fr. 6390.—
Erhöhung	> 1930.— = 65 %		> 2390.— = 60 %

2. Ein Bankbeamter nach den auf 1. Januar 1919 auch im Kanton Bern in Kraft getretenen Ansätzen:

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Gehalt am 30. Juni 1914		3000.—		4000.—		5000.—
Existenzminimum für Verheiratete	2500.—		3000.—		3400.—	
Erhöhung des Existenzminimums um 120 % (für Ledige 100 %)		3000.—		3600.—		4080.—
Ordentliche Gehaltserhöhung während vier Jahren		800.—		600.—		600.—
Gehalt auf 1. Januar 1919		6800.—		8200.—		9680.—
Erhöhung seit 30. Juni 1914		3800.—		4200.—		4680.—
		(127 %)		(105 %)		(93,6 %)

Ein Lehrling, der nach dreijähriger Lehrzeit als Angestellter ins Geschäft eintritt, erhält im Minimum Fr. 200 pro Monat, nebst Fr. 1000 Teuerungszulage, also Fr. 3400 (beide Geschlechter gleich).

Originell ist hier die Art, wie die Erhöhung berechnet wird. Der praktische Bankbeamte unterscheidet zwischen einem Existenzminimum, einem Betrag, den er für die Bestreitung der Lebensbedürfnisse ausgeben muss und einer Ersparnis. Die Teuerung seit 1914 beträgt durchschnittlich 150 %. Rechnet man davon für die Einschränkung der Lebenshaltung, die auch er auf sich nehmen will, 30 % (für Ledige 50 %) ab, so verbleibt ein Prozentsatz für die Teuerung von 120 % (für

Ledige 100 %), *< allerdings in der Meinung, dass eine weitere Reduktion nicht mehr diskutabel wäre >*, wie die Schweizerische Bankpersonalzeitung (vom 15. Oktober 1918), der diese Angaben entnommen sind, treffend bemerkt. Daraus folgt, dass der zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmte Teil des Gehaltes, das Existenzminimum, um 120 %, resp. 100 % zu erhöhen ist. Die Ersparnis, sowie die während vier Jahren ordentlicherweise zum Salär hinzugekommenen Zuschüsse (Alterszulagen) sollen dem Beamten auch fernerhin verbleiben.

Das ist eine überaus klare und gerechte Aufstellung.

3. Die Lehrerschaft des Kantons Zürich

nach dem am 2. Februar 1919 angenommenen Besoldungsgesetz (57,329 Ja gegen 20,533 Nein; kein Bezirk hat verworfen) und spätern Gemeindebeschlüssen.

	Kleine Ortschaft		Grosse Ortschaft		Stadt Zürich	
	Niedrigste Anfangs-	Höchste End-	Niedrigste Anfangs-	Höchste End-	Anfangs-	End-
	Besoldung		Besoldung		Besoldung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Primarlehrer.						
Gesetzliches Grundgehalt von Staat und Gemeinde (§§ 5, 6)	3800	3800	3800	3800	3800	3800
Alterszulagen des Staates nach 1—12 Jahren ¹⁾ (§ 7)	100—1200		100—1200		100—1200	
Obligatorische Gemeindezulage (§ 9) (Wohnungsentschädigung)	300	600	600	1400	1600	1600 ²⁾
Freiwillige Gemeindezulage	400	900	500	1900	840	2100 ²⁾
Ausserordentliche Staatszulage an schwer belastete Gemeinden (§ 8)	200—500		—	—	—	—
Total	4500	6500	4900	8300	6240	8700

Note ¹⁾ und ²⁾ siehe Seite 69.

	Kleine Ortschaft		Grosse Ortschaft		Stadt Zürich	
	Niedrigste- Anfangs-	Höchste End-	Niedrigste Anfangs-	Höchste End-	Anfangs-	End-
	Besoldung		Besoldung		Besoldung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Sekundarlehrer.						
Gesetzlicher Grundgehalt von Staat und Gemeinde (§§ 5, 6)	4800	4800	4800	4800	4800	4800
Alterszulagen des Staates nach 1—12 Jahren ¹⁾ (§ 7)	100—1200		100—1200		100—1200	
Obligatorische Gemeindezulage (§ 9)						
(Wohnungsentschädigung) . . . } je nach den	300	600	600	1400	1600	1600 ²⁾
Freiwillige Gemeindezulage . . . } lokalen	400	1100	500	1900	920	2300 ²⁾
Ausserordentliche Staatszulage an schwerbelastete Gemeinden (§ 8)	200—500		—	—	—	—
<i>Total</i>	5500	7700	5900	9300	7320	9900

¹⁾ Unter Anrechnung *aller* Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und staatlich unterstützten Erziehungsanstalten.

²⁾ Städtische Abstimmung vom 25. Mai 1919.

Zum Beweise mögen hier einige Beispiele folgen (direkte Mitteilung des Zürcher Kantonal-Lehrervereins).

Kleine Ortschaften des Kantons Zürich.

Ort	Grund- gehalt	Alterszulagen	Wohnungs- entschädigung	Freiwillige Gemeindezulage	Ausserordentliche Staatszulage	Anfangs- Besoldung	End- Besoldung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Primarlehrer.							
1. Schönenberg	3800	100—1200	300	500	unbestimmt	4600	5800
2. Maur	3800	100—1200	350	600—800	—	4750	6150
3. Pfungen	3800	100—1200	600	0—600	—	4400	6200
4. Zumikon	3800	100—1200	350	650	200 *	5000	6200
5. Teufen	3800	100—1200	450	800	—	5050	6250
6. Opfikon	3800	100—1200	500	500	300 *	5100	6300
7. Dietikon bei Wallisellen	3800	100—1200	600	600—900	—	5000	6500
8. Elgg	3800	100—1200	600	900	—	5300	6500
2. Sekundarlehrer.							
1. Rätterschen	4800	100—1200	500	400	unbestimmt	5700	6900
2. Maur	4800	100—1200	350	600—800	—	5750	7150
3. Wiesendangen	4800	100—1200	500	500	300 *	6100	7300
4. Pfungen	4800	100—1200	600	800	—	6200	7400
5. Elgg	4800	100—1200	600	900	—	6300	7500
6. Rikon-Zell	4800	100—1200	400	400—1100	300 *	5900	7800

* Ausserordentliche Staatsbeiträge werden somit auch an solche Gemeinden ausgerichtet, die zwar belastet, doch immerhin in der Lage sind, ihren Lehrkräften freiwillige Zulagen von Fr. 500 bis Fr. 1100 ausuzahlen.

Grosse Ortschaften des Kantons Zürich.

Ort	Grund- gehalt	Alterszulage	Obligatorische Gemeindezulage (Wohnungs- entschädigung)	Freiwillige Gemeindezulage	Primarlehrer		Sekundarlehrer	
					Anfangs-	End-	Anfangs-	End-
					Besoldung		Besoldung	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Langnau am Albis .	Primar- lehrer Fr. 3800	100—1200	600	900—1700	5300	7300	6300	8300
2. Richterswil . . .		100—1200	900	400—1600 (Sek.-Lehrer 600—1800)	5100	7500	6300	8700
3. Stäfa		100—1200	900	800—1800	5500	7700	6500	8700
4. Wädenswil . . .	Sekun- dar- lehrer Fr. 4800	100—1200	1000	600—1800	5400	7800	6400	8800
5. Winterthur . . .		100—1200	1100	460—1900	5360	8000	6360	9000
6. Küsnacht		100—1200	1300	500—1700	5800	8200	6800	9200
7. Kilchberg		100—1200	1400	800—1800	6000	8200	7000	9200
8. Zollikon		100—1200	1500	600—1800	5900	8300	6900	9300

4. Die bernische Lehrerschaft mit den Teuerungszulagen pro 1918 und 1919

(laut Gesetz vom 1. Dezember 1918)

ohne allfällige Nachteuerungszulagen pro 1919.

	Kleine Ortschaft		Grosse Ortschaft		Stadt Bern (frühere Gehaltsordnung)		Stadt Bern (neue Gehaltsordnung vom September 1918)	
	Niedrigste Anfangs-	Höchste End-	Niedrigste Anfangs-	Höchste End-	Anfangs-	End-	Anfangs-	End-
	Besoldung		Besoldung		Besoldung		Besoldung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Primarlehrer.								
Gemeindebesoldung vor 1. Januar 1916*	700	800	900	1400	} 2600	} 2600	} 4600	} 7000
Naturalentschädigungen	350	550	600	750				
Alterszulagen	0	150	150—300		—	800		
Staatsbeitrag	800	1200	800	1200	800	1200		
Teuerungszulage pro 1918 und 1919 je	1300	1300	1300	1300	1300	1200	—	—
Kinderzulage pro Kind	150	150	150	150	150	150	150	—
Total pro 1918 und 1917 je	3300	4150	3750	5100	4850	5950	4750	7000
2. Sekundarlehrer.								
Staats- und Gemeindebesoldung vor dem 1. Januar 1916*	3000	3400	3600	3800	4200	4200	5225	5225
Alterszulagen	0	600	800—1000			1000		2775
Teuerungszulage	1300	1300	1300	1200	1200	1200	175	—
Kinderzulage	150	150	150	150	150	150	150	—
Total pro 1918 und 1919 je	4450	5450	5050	6150	5550	6550	5550	8000

* Seit 1. Januar 1916 eingetretene Besoldungserhöhungen in irgendwelcher Form, auch Teuerungszulagen der Gemeinden, werden von den staatlichen Teuerungszulagen abgerechnet; ausgenommen sind nur Alterszulagen, die vor dem 1. Januar 1916 bewilligt waren und seither fällig geworden sind.

Fassen wir zusammen und stellen wir die für das Jahr 1919 in den beiden ersten Schweizerkantonen zu Recht bestehenden Ansätze einander

gegenüber, so wirkt der Vergleich für den Kanton Bern vernichtend:

	Kleine Ortschaft	Grosse Ortschaft	Hauptstadt	
			Minimum	Maximum
1. Primarlehrer.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kanton Zürich	4500—6500	4900—8300	6240	8700
Kanton Bern	3300—4150	3750—5100	4750	7000
2. Sekundarlehrer.				
Kanton Zürich	5500—7700	5900—9300	7320	9900
Kanton Bern	4450—5450	5050—6150	5225	8000

Sogar die Stadt Bern mit ihrem neuesten Besoldungsregulativ darf sich mit den grossen Zürcher Seegemeinden nicht messen, geschweige denn mit der Stadt Zürich selbst. Steht doch der Primarlehrer in einigen dieser Gemeinden finanziell besser da als der Sekundarlehrer der Bundesstadt!

Man vergleiche überdies folgende Maximalansätze anderer Berufskategorien:

	Fr.
Bankbeamter mit Fr. 4000 vor dem Kriege, seit 1. Januar 1919	8200.—
Bankbeamter mit Fr. 3000 vor dem Kriege, seit 1. Januar 1919	6800.—
Beamte und Angestellte der S. B. B. in der höchsten Gehaltsstufe und mit den von der Bundesversammlung am 27. Januar und 4. Februar pro 1919 beschlossenen Teuerungszulagen:	
Zugführer	8200.—
Kondukteur	7400.—
Bremsler	7400.—
Weichenwärter Station II. Klasse S. B. B. (mit 4 Kindern)	4970.—

Diese letzte Besoldung entspricht ungefähr derjenigen eines Primarlehrers in einer grossen Ortschaft des Kantons Bern.

Doch genug der beschämenden Tatsachen! Die Notwendigkeit einer Besoldungsreform dürfte heute von keiner Seite mehr bezweifelt werden. Dagegen scheinen über die Höhe der neuen Ansätze im Volke Meinungsverschiedenheiten zu existieren. Vor allem ist mit der Ansicht aufzuräumen, dass die Umwandlung der Teuerungszulagen in feste Gehaltsansätze genügen könnte.

In den seit Neujahr 1919 geschaffenen Besoldungsordnungen einzelner Gemeinden spuken jene Zahlen, während andere Gemeinwesen erfreulicherweise erheblich weiter gegangen sind. Ebenso stellen sich die Kantonalvorstände des B. L. V. und des B. M. V. in ihrer Eingabe vom 1. März d. J. ein höheres Ziel.

Es ist darum Pflicht der Lehrerschaft, mit Einmut und Solidarität hinter ihren Führern zu stehen, damit diese in den kommenden Verhandlungen den genügenden Rückhalt besitzen und die nötige Festigkeit beweisen.

Wäre es für den grossen Kanton Bern mit seiner ruhmreichen Geschichte, seiner Führerrolle in der eidgenössischen Politik, mit seiner Lötschbergbahn — wäre es für das Bernervolk und seine Behörden nicht demütigend, in Sachen des Erziehungswesens im allgemeinen und der Lehrerbesoldungen im besondern mit den kleinen Kantonen im Hintertreffen zu marschieren! Nachdem die Eisenbahnpolitik in der Hauptsache von der Traktandenliste des bernischen Arbeitsprogrammes verschwunden ist, dürfte es hohe Zeit sein, die Lehrerschaft von dem ewig drohenden Gespenst materieller Sorge zu befreien.

Dr. -h.

Lehrerkalender.

Die Präsidenten der deutschsprechenden Sektionen werden demnächst die Bestellisten für den Lehrerkalender erhalten. Sie wollen dieselben so verteilen, dass jedes Mitglied ihrer Sektion Gelegenheit erhält, seine Bestellung anzubringen. Die ausgefüllten Listen sind zur Kontrolle dem Sekretariat des B. L. V. zu übersenden. Die Zustellung der Kalender geschieht direkt durch das Sekretariat des S. L. V., Pestalozzianum, Zürich 1.

Wir empfehlen die Anschaffung des Lehrerkalenders allen Mitgliedern auf das Wärmste. Der Reinertrag des Werkes fällt der schweizerischen Lehrerwaisenstiftung zu.

Sekretariat des B. L. V.

Eingelaufene Drucksachen.

La Question jurassienne, von Dr. P. O. Bes-sire, Lehrer der Geschichte an der Kantonschule Pruntrut. (Verlag der Imprimerie Libérale, Porrentruy. Preis Fr. 2.)

Die jurassische Frage hat den Schreiber dies in den vergangenen Jahren oft beschäftigt. Es kann einem zweisprachigen Berufsverband nicht gleichgültig sein, ob seine innere Geschlossenheit durch